

 **Bundesministerium**  
Europa, Integration  
und Äußeres

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

An: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

zH

Kopie an: Parlament -  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

«Land»

BMEIA / Völkerrechtsbüro  
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht  
[abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at)

**Ges. Mag. Karin Lauritsch**  
**Mag. Valentin Waibel**  
Sachbearbeiter

[karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)  
[valentin.waibel@bmeia.gv.at](mailto:valentin.waibel@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3992  
+43 50 11 50-3379  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an [abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at) zu  
richten.

Ihr Zeichen: BMBWF-14.363/0005II/3/2018

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0213-I.5/2018  
vom 16. Oktober 2018

## **Begutachtung; BMBWF; Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr.

575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

In der **Vereinbarung** muss es daher heißen:

Seite 11 - Artikel 22 - Datenverwendung und Datenschutz

- [...] und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 zur Verfügung zu stellen.

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 12 - Zu Art. 22 (Datenverwendung und Datenschutz):

- [...] der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 – zur Verfügung zu [...]

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt